

# **Spesen- und Reisekostenordnung des Nordostdeutschen Handballverbandes e.V.**

# **Spesen- und Reisekostenordnung des Nordostdeutschen Handballverbandes e.V.**

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des NOHV am 08.03.2003

Geändert

| am                  | in den §§ | Seite      | Ergänzungs-<br>lieferung vom |
|---------------------|-----------|------------|------------------------------|
| Korrektur Juni 2003 | 5         | 6          | Juni 2003                    |
| EP - Februar 2006   | 1, 3, 5   | 4, 5, 6,   | August 2006                  |
| EP - Februar 2007   | 5         | 6          | Juni 2007                    |
| EP - April 2008     | 1, 3, 4   | 3, 4, 5, 6 | Mai 2008                     |

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der Reisekostenvergütung
- § 3 Fahrtkostenerstattung
- § 4 Tagegelder / Abwesenheitsvergütungen
- § 5 Spielleitungsentschädigung
- § 6 Übernachtungsgeld
- § 7 Auslagenerstattung
- § 8 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich
- § 9 Steuerliche Veranlagung
- § 10 Abrechnungen

## Hinweis

In der Spesen- und Reisekostenordnung des NOHV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

# **Spesen- und Reisekostenordnung des Nordostdeutschen Handball - Verbandes e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen der Mitarbeiter des NOHV sowie der Personen, die in dessen Auftrag oder für diesen als Aktive tätig sind.

Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Bestimmungen ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als das BRKG entsprechende Leistungen vorsieht.

## **§ 2 Art der Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung
2. Tagegelder / Abwesenheitsvergütungen
3. Spielleitungsentschädigung
4. Übernachtungsgeld
5. Auslagenerstattung.

## **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Grundsätzlich werden als Fahrtkosten der Tarif Deutsche Bahn 2.Klasse ( unter Nutzung aller Vorteilsregelungen ) ersetzt. Für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG ist vorab die Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen einzuholen.

Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Kostenerstattung für eine Pkw-Benutzung erfolgt nur, wenn diese gemäß § 10 ausdrücklich und vorab gestattet wurde. Bei Benutzung des Pkw beträgt das Kilometergeld 0,30 €.

Gespanschiedsrichter sind verpflichtet, gemeinsam mit **einem** Pkw anzureisen. Die getrennter Anreise bedarf der vorherigen Genehmigung des Vizepräsidenten Spieltechnik.

Im übrigen wird die Fahrtkostenerstattung für die Aktiven in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Maßnahmen geregelt; von den Bestimmungen dieser Ordnung kann dabei abgewichen werden.

#### § 4 **Tagegelder / Abwesenheitsvergütungen**

Bei Reisen und Dienstgängen werden neben der Fahrtkosten- und Nebenkostenerstattung die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse erstattet.

Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalendertagsbezogen ( 0.00 Uhr - 24.00 Uhr ).

Für Reisen, die nach 24 Uhr beendet werden, kann nur dann ein Tagegeld berechnet werden, wenn auch eine Übernachtung nachgewiesen ist. Falls keine Übernachtung erfolgt, ist die Abwesenheitszeit dem Stundensatz der Zeit vor 24 Uhr zuzurechnen.

a) Das Tagegeld für Reisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag in Anspruch nehmen, staffelt sich wie folgt:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| 8 bis 14 Stunden.....  | 6,00 €  |
| 14 bis 24 Stunden..... | 12,00 € |

Bei mehrtägigen Reisen staffelt sich das Tagegeld wie folgt:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| 8 bis 14 Stunden.....  | 12,00 € |
| 14 bis 24 Stunden..... | 24,00 € |

- b) Wird am Dienort unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt:

| <u>Reise von</u>                              | <u>einem Tag</u> | <u>mehr als einem Tag</u> |
|---|------------------|---------------------------|
| bei frei gewährtem Frühstück um               | 4,50 €           | 4,50 €                    |
| bei frei gewährtem Mittag- oder Abendessen um | 6,00 €           | 12,00 €                   |
| bei frei gewährtem Mittag- und Abendessen um  | 12,00 €          | 15,00 €                   |

Der Anspruch auf Abwesenheitsvergütungen für Aktive kann in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Maßnahmen auch abweichend geregelt werden.

## § 5 Spielleitungsentschädigung

Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts - Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Regionalebene beträgt pro Schiedsrichter:

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | für die Leitung von Männerspielen                        | 42,00 €                              |
| b) | für die Leitung von Frauenspielen                        | 30,00 €                              |
| c) | für die Leitung von Jugendspielen                        | 26,00 €                              |
| d) | für die Leitung von Jugendspielen bei Turnieren pro Tag  | 26,00 €                              |
| e) | für die Leitung von Jugendspielen bei Sichtungen pro Tag | 26,00 €                              |
|    |  | zuzüglich Unterkunft und Verpflegung |
| f) | <u>Teilnahmeentschädigung</u> für SR-beobachter          | 15,00 €                              |

## § 6 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden sie gegen Beleg erstattet.

## **§ 7 Auslagererstattung**

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen sind.

## **§ 8 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich**

Es werden Vergütungen gewährt

- a) bei Sichtungen, Schulungen und Coachen von Kaderspielern,
- b) bei Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Schiedsrichter.

Bei Lehrgängen werden für eine Trainingseinheit ( 45 Minuten ) 15,00 € gezahlt, pro Tag jedoch für maximal 6 Trainingseinheiten. Beim Coachen von Kaderspielern werden pro Spiel zwei Trainingseinheiten angerechnet.

Am Anreise- und Abreisetag wird - wenn an diesen Tagen weder Spiele ausgetragen noch Trainingseinheiten durchgeführt werden - keine Vergütung gewährt.

Bei Sichtungen des NOHV erhalten die Honorartrainer eine Entschädigung von 50,00 € pro Tag. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten und die Kosten für die Übernachtungen und die Verpflegung übernommen.

## **§ 9 Steuerliche Veranlagung**

Für die steuerrechtliche Behandlung aller nach den Richtlinien gewährten Beträge ist der jeweilige Zahlungsempfänger verantwortlich.

## **§ 10 Abrechnungen**

- (1) Reisen sind vor Antritt durch den Präsidenten oder durch die ressortverantwortlichen Vizepräsidenten genehmigen zu lassen.

- (2) Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 30 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters ( Ressortleiter ) beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut Vordruck erstattet. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ressortleiter beim Vizepräsidenten Finanzen für Maßnahmen Vorschüsse beantragen. Im Regelfall werden Kosten und Auslagen unbar erstattet.

